

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 3430 • D - 54224 Trier

## An die

- **Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städte und Gemeinden in der Region Trier** als Träger der Flächennutzungsplanung
- nachrichtlich: **Landkreise in der Region Trier** als untere Landesplanungsbehörden

[ in Einzelanschrift ]

Postanschrift:

**Postfach 34 30 • D - 54224 Trier**

Sitz der Geschäftsstelle: **Deworastr. 8, 54290 Trier**

**Tel. (Durchwahl):** 06 51 / 46 01 - 2 51

**Fax:** 06 51 / 46 01 - 2 18

**e-mail:** roland.wernig@sgdnord.rlp.de

 GÄ..INFO\_WIND\_GMD240611

AZ.: 41/TR-8.3.7.1

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 24. Juni 2011

## Windenergienutzung; weitere Behandlung in Regional- und Bauleitplanung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.01.2011 hatten wir Sie ausführlich über die Beschlusslage der Regionalvertretung nach der Dezembersitzung 2010 zur weiteren regionalplanerischen Behandlung der Windenergienutzung informiert. Zwischenzeitlich wurde die Thematik erneut in Gremien der Planungsgemeinschaft beraten, und der Regionalvorstand hat in seiner VI/4. Sitzung am 14.06.2011 ein verändertes Vorgehen empfohlen. **Zugunsten größerer kommunaler Planungsspielräume soll danach zukünftig die Steuerungsverantwortung für die Windenergienutzung auf Regional- und Bauleitplanung aufgeteilt werden.**

Die Empfehlung des Regionalvorstands bedarf noch der abschließenden Entscheidung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft. Damit kein Zeitverzug eintritt, hat der Regionalvorstand die Geschäftsführung beauftragt, die Gemeinden schon jetzt über seine Beschlussempfehlung und daraus erwachsende Konsequenzen für die Bauleitplanung zu unterrichten, dem wir namens und im Auftrag des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft, Herrn Landrat Günther Schartz, mit der folgenden Darstellung nachkommen. **Diese Unterrichtung ersetzt insoweit unser Schreiben vom 26.01.2011 zur Windenergie.** – Die in gleichem Schreiben unter dortiger Ziff II. gegebenen Informationen zur weiteren regionalplanerischen Behandlung der Photovoltaiknutzung bleiben unberührt.

**I. Hintergrund und Veranlassung:** Die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) wird in der Region Trier seit dem 07.06.2004 durch den regionalen Raumordnungsplan, Teilfortschreibung "Windenergie", über die Festlegung von 'Vorranggebieten für die Windenergienutzung' mit verbundenem Außenausschluss abschließend geregelt. Zur weiteren regionalplanerischen Behandlung der Windenergienutzung im Rahmen der derzeitigen Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans hatte die Regionalvertretung am 09.12.2010 einen mehrstufigen Beschluss gefasst. Danach sollte das Thema 'Windenergienutzung' in den neuen Regionalplan einbezogen und in einer 1. Stufe zunächst unter Fortbestand der bisherigen regionalplanerischen Ausschlusskriterien die bislang städtebaulich begründeten Ausschlussbereiche als Suchraumkulisse für weitere Windenergiestandorte geöffnet werden. Ende 2013 sollte erneut über die Thematik und die Planungskriterien mit der Intention nach weiterer Öffnung als 2. Stufe entschieden werden.

...

Nach den aktuellen nationalen und internationalen Ereignissen im Energiebereich sowie zahlreichen gemeindliche Begehren nach größeren kommunalen Planungsspielräumen zugunsten neuer Windenergiestandorten gerade außerhalb der vorgenannten Suchraumkulisse wurde die Thematik erneut auf die regionalpolitische Tagesordnung gesetzt. Nach Vorbereitung im Umwelt- und im Planungsausschuss empfiehlt der Regionalvorstand der Regionalvertretung, nicht erst Ende 2013, sondern schon jetzt eine weitergehende Öffnung der Regionalplanung für die Windenergienutzung i. S. d. vorgenannten 2. Stufe vorzusehen.

## **II. Beschlussempfehlung – Wortlaut, Kernelemente, Ausschlusskriterien:**

a. Die Beschlussempfehlung des Regionalvorstands hat folgenden Wortlaut:

*"Der Regionalvorstand*

1. *empfiehlt der Regionalvertretung zur weiteren regionalplanerischen Behandlung der Windenergienutzung*
  - 1.1 *die nach dem Beschluss der Regionalvertretung vom 09.12.2010 erst Ende 2013 in Aussicht zu nehmende weitere Öffnung des Regionalplans zugunsten der Windenergienutzung bereits im aktuellen Neuaufstellungsverfahren vorzusehen,*
  - 1.2 *dazu die bisherige abschließende regionalplanerische Steuerung der räumlichen Verteilung raumbedeutsamer Windenergieanlagen aufzugeben und im neuen Regionalplan*
    - a. *Vorranggebiete im bisherigen Bestand,*
    - b. *Ausschlussgebiete und*
    - c. *verbleibende Restbereiche ohne regionalplanerische Vorgaben für die Windenergienutzung vorzusehen,*
  - 1.3 *den Ausschlussgebieten nach Beschlussziff. 1.2b ausschließlich Erfordernisse der Raumordnung gem. neuem Regionalplan zugrunde zu legen, und zwar*
    - *1.000 m Abstand um Gemeinden mit der besonderen Funktion "Wohnen",*
    - *1.000 m Abstand um Gemeinden mit der besonderen Funktion "Freizeit/Erholung",*
    - *Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (Übertage),*
    - *regionaler Grünzug,*
2. *beschließt die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinden über seine Beschlussempfehlung zum Vorgehen nach Beschlussziff. 1 und spricht sich für eine aktive städtebauliche Steuerung der Windenergienutzung in den Restbereichen gem. Beschlussziff. 1.2c aus."*

b. Diese Beschlussempfehlung weist folgende Kernelemente auf:

Um die begehrten kommunalen Planungsspielräume für die Windenergienutzung zu erreichen, empfiehlt der Regionalvorstand eine **Abkehr von der bisherigen abschließenden Regelung durch den regionalen Raumordnungsplan** in Ausfüllung des Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung von WEA **hin zu einer Rahmenplanung auf der Ebene des Regionalplans**, die in drei Gebietskategorien ausgestaltet werden soll:

1. Vorranggebiete für die Windenergienutzung: bisherige Standortkulisse zur Sicherung der dort noch vorhandenen Verdichtungs- und Repowering-Potenziale ohne neue Standorte; Bau und Betrieb von raumbedeutsamen WEA bleibt dort nach wie vor Ziel der Regionalplanung (*förmliche* Ziel-Festlegung gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 Raumordnungsgesetz - ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 Landesplanungsgesetz - LPIG),
2. Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung: Gebiete, in denen anderweitige regionalplanerische Belange dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen WEA grundsätzlich entgegenstehen, und in denen in der Folge die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen wird (keine weiteren/neuen Standorte; *förmliche* Ziel-Festlegung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 LPIG). Dabei ist eine materielle und räumliche Konzentration auf gegenüber der Windenergienutzung standhafte Kernbelange erforderlich.

3. *verbleibende "Restgebiete"*: Gebiete, in denen solche regionalplanerischen Belange dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen WEA nicht grundsätzlich entgegenstehen, ansonsten jedoch keine regionalplanerischen Vorgaben hinsichtlich einer Windenergienutzung, insbesondere auch keine weitere Qualifizierung zugunsten derselben, erfolgen (*ohne* förmliche Festlegung). Die Restgebiete bleiben insoweit **ohne regionalplanerische Steuerungswirkung**, woraus sich für die nachgelagerten Plan- und Zulassungsebenen Ansiedlungsspielräume für neue Windenergiestandorte eröffnen. – Ob dort die Errichtung von WEA im Hinblick auf andere Fach- und städtebauliche Belange tatsächlich auch zulässig ist oder nicht, muss dann auf diesen nachgelagerten Ebenen standort- resp. einzelfallbezogen entschieden werden. Die hier fehlenden regionalplanerischen Vorgaben sind jedenfalls nicht mit einer zwangsläufigen Zulässigkeit von WEA gleichzusetzen.

c. Hinsichtlich der Kriterien zur Definition der regionalplanerischen Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien) wird Folgendes durch den Regionalvorstand empfohlen:

Die bisher auf Ebene der Regionalplanung allgemein anerkannten Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung, die auch in der noch verbindlichen Teilfortschreibung "Windenergie" des Regionalplans 2004 angewendet worden sind, stehen zunehmend auf dem Prüfstand. Vor dem Hintergrund der aktuellen energiepolitischen Diskussion und in Anbetracht aktueller Tendenzen in der Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass für viele fachplanerisch vorgegebenen Ausschlussgebiete in Zukunft kein Pauschalausschluss mehr gelten wird. Vielmehr wird man mehr der Einzelfallentscheidung überantworten. Dies dürfte vor allem die Bereiche Naturschutz und Landespflege sowie Forstwirtschaft betreffen. Die Einzelfallentscheidung bedarf jedoch immer einer individuellen fachplanerischer Beurteilung und ist i. d. R. abhängig von konkreten anlagenbezogenen Merkmalen (Leistung, Höhe, Immissionswerte etc.). Die Regionalplanung kann aber weder der fachplanerischen Einzelbeurteilung vorweggreifen bzw. in ihrem großen Planungsraum entsprechende Detailuntersuchungen vornehmen, noch kann sie unterschiedliche Ausprägungen anlagenbezogener Merkmale berücksichtigen, die ihren auf die Flächensicherung beschränkten Regelungsstatbeständen nicht zugänglich sind.

Um vor diesem Hintergrund eine verlässliche Planungsgrundlage zu schaffen, empfiehlt der Regionalvorstand daher, auf Ebene der Regionalplanung der Festlegung von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung zukünftig **ausschließlich regionalplanerisch begründbare raumordnerische Erfordernisse** nach anderen Zielfestlegungen des neuen Regionalplans zugrunde zu legen. Eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung wird dabei für folgende Festlegungen gesehen: *1.000 m-Puffer um Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen* ('W-Gemeinden', Schutz- und Entwicklungsaspekt), *1.000 m-Puffer um Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung* ('F/E-Gemeinden', Schutz- und Entwicklungsaspekt), *regionaler Grünzug* und *Vorranggebiete Rohstoffabbau (Übertage)*.

**III. Konsequenzen für die Bauleitplanung:** Die Verantwortung für eine Steuerung der räumlichen Verteilung von WEA in der Region Trier wird nach dieser raumordnerischen Rahmenplanung zukünftig teilträumlich auf Regional- und Bauleitplanung aufgeteilt:

- Vorrang- und Ausschlussgebiete werden **im neuen regionalen Raumordnungsplan** festgelegt und sind als regionalplanerisch zu verantwortende Ziele der Raumordnung zu beachten. Sie wirken insoweit unmittelbar und die davon erfassten Teilräume der Region bedürfen keiner weiteren Ausgestaltung auf nachfolgenden Plan- und Zulassungsebenen.
- In den Restgebieten ist eine Steuerung nur durch eine entsprechende Bauleitplanung **im Flächennutzungsplan** in kommunaler Verantwortung entsprechend den Anforderungen vor Ort möglich. **Unterbleibt eine solche städtebauliche Steuerung, greift dort die Privilegierung und es besteht in der Folge die Gefahr einer ungeregelten räumlichen Verteilung von WEA.**

Im Hinblick auf den weiteren Planungsgang gilt zwar zunächst noch der rechtsverbindliche regionale Raumordnungsplan, Teilfortschreibung "Windenergie". Ein Vollzug des nun vom Regionalvorstand empfohlenen neuen Planansatzes wird jedoch dann möglich, wenn er als Bestandteil des Gesamtentwurfs des neuen Regionalplans von der Regionalvertretung zur landesplanungsrechtlichen Anhörung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LPIG) freigegeben und damit die Qualität von berücksichtigungsfähigen "in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung" (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) erreicht ist. – Dies wird nach gegenwärtiger Arbeitsplanung im ersten Quartal 2012 angestrebt. **Deshalb sollte schon jetzt ohne Verzug mit der Ertüchtigung der Flächennutzungspläne begonnen werden, damit die Windenergienutzung in den o. a. Restgebieten dann kommunal gesteuert werden kann und dort kein ungeregelter Zustand eintritt.**

**IV. Vorbehalte:** Die dargestellte Beschlussempfehlung des Regionalvorstands steht unter folgenden Vorbehalten:

- **Beratungsgang:** Im Beratungsgang nach den Regularien der Planungsgemeinschaft bereitet der Regionalvorstand die Beschlüsse der Regionalvertretung als abschließendes Beschlussorgan vor. Insoweit gilt der Beschluss des Regionalvorstands als "Beschlussempfehlung" an die **Regionalvertretung, die sich den Beschluss zu eigen machen muss**, damit der dargestellte neue Ansatz zur regionalplanerischen Behandlung der Windenergienutzung im neuen Regionalplan tatsächlich wirksam wird. – Die Befassung der Regionalvertretung mit der Thematik ist in ihrer VI/3. Sitzung am 20.09.2011 vorgesehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden rechtzeitig im "Staatanzeiger für Rheinland-Pfalz" sowie auf der Website der Planungsgemeinschaft im Internet ([www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → Sitzungen) bekanntgegeben. Dort werden dann auch die Beratungsergebnisse veröffentlicht.
- **Koalitionsvertrag:** Der "Koalitionsvertrag – Den sozial-ökologischen Wandel gestalten" von SPD und Bd. 90/Die Grünen Rhl.-Pfalz 2011-2016 enthält zur zukünftigen raumordnerischen Behandlung der Windenergie konkrete Aussagen in folgenden Punkten:
  - entsprechende sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV,
  - Nutzung von 2 % der Landesfläche für die Windenergie; hierzu sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen ausgewiesen werden,
  - landesseitige Festlegung von Ausschlussgebieten nach klar definierten Kriterien,
  - Geltung der übrigen Flächen als Vorbehaltsgebiete, über deren Nutzung für die Windenergie im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung abzuwägen ist.

Diese Punkte wollen die Koalitionspartner zügig umsetzen, "... damit die Ziele noch bei der Aufstellung der Regionalpläne berücksichtigt werden können ...". – Nähere Informationen dazu liegen noch nicht vor, und **es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen, ob und welche Auswirkungen sich daraus für das aktuelle Neuaufstellungsverfahren des regionalen Raumordnungsplans Region Trier ergeben.**

Die vom Regionalvorstand für den neuen Regionalplan empfohlene ...

- ... Vorgehensweise greift die im Koalitionsvertrag dargelegte räumliche Funktionsteilung in drei Gebietskategorien hinsichtlich der Windenergienutzung (Vorranggebiete, Ausschlussgebiete, der Flächennutzungsplanung zugängliche Gebiete) auf,
- ... Begründung der Ausschlussgebiete ausschließlich durch raumordnerische Erfordernisse des neuen Regionalplans liegt in der dem Regionalplanungsträger zugewiesenen Kompetenz und Verantwortung und greift möglichen landesplanerischen Ausschlussvorgaben nicht vor.

**Insoweit erscheint das empfohlene regionalplanerische Vorgehen kompatibel, mindestens aber nicht im Widerspruch zu den o. a. Vorstellungen der Koalitionspartner**, was auch von Landesvertretern im Rahmen der Sitzung des Regionalvorstands bestätigt wurde. Der Regionalvorstand betonte zudem, dass es aus kommunaler Sicht im Hinblick auf die unmittelbar notwendigen Flächennutzungsplanungen dringend erforderlich sei, eine rasche Klärung über die zukünf-

tigen Landesvorgaben zu stringente Ausschlusswirkung entfaltenden sowie der planerischen Abwägung zugänglichen Kriterien hinsichtlich der Windenergienutzung herbeizuführen. Es müsse vermieden werden, dass jetzt begonnene Planungen durch spätere Landesvorgaben konterkariert würden. – Die Geschäftsführung der Planungsgemeinschaft ist hier um weitere Aufklärung bemüht und wird diesbezügliche Informationen unmittelbar weiterleiten.

- Ausschlussbegründung: Bezüglich W-Gemeinden, F/E-Gemeinden, regionalem Grünzug und Vorranggebieten Rohstoffabbau beinhaltet die Beschlussempfehlung des Regionalvorstands lediglich die (Ausschluss-) Wirkungen dieser vorgesehenen Festlegungen des neuen Regionalplans hinsichtlich der Windenergienutzung: Sie dienen als Begründung der daraus abgeleiteten, als Planinstrument eigenständigen Kategorie der "Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung". – **Die Beschlussempfehlung umfasst nicht diese Festlegungen selbst.** Über deren Ausprägung und räumliche (Detail-) Abgrenzung wird an anderer Stelle im weiteren Planungsforgang zum neuen Regionalplan entschieden und die Ausschlussgebietskulisse ggf. entsprechend angepasst.

**V. Datenbereitstellung:** Im Rahmen dieser Unterrichtung werden folgende Daten analog und digital bereitgestellt:

- a. Für einen ersten Überblick finden Sie beigefügt als Anlage zu diesem Anschreiben einen großmaßstäbigen analogen Ausdruck der Sie betreffenden Kreiskarte, in der die verbindlichen, zukünftig weiterhin zu sichernden Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie die vorgesehenen Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung farblich eingetragen sind. Die verbleibenden, nicht belegten Flächen stellen die Restgebiete dar. In die Karte sind weiterhin zur Orientierung einige topographische Einzelmerkmale (Ortslagen, Verkehrswege, Gewässer) sowie administrative Grenzen bis zur Ortsgemeinde-Ebene eingetragen.

Die Darstellung der Ausschlussgebiete basiert auf dem gegenwärtigen Entwurfsstand der ihnen zugrundeliegenden Festlegungen des neuen Regionalplans. Es handelt sich dabei zunächst um einen rein GIS-technischen Verschnitt, wobei Insel- und Verschnittflächen < 1 ha als nicht regionalbedeutsam eliminiert wurden. Weitere Arrondierungen und (Detail-) Änderungen in den Abgrenzungen können sich, wie bereits unter obiger Ziff. IV ausgeführt, im Weiteren noch ergeben.

Bitte beachten Sie, dass die Karten nicht für den analogen Ausdruck, sondern für eine vergrößerbare Bildschirmdarstellung optimiert sind.

- b. **Dieses Anschreiben sowie die Kartenmaterialien werden im Internet auf der Website der Planungsgemeinschaft auch digital zur Verfügung gestellt ([www.plg-region-trier.de](http://www.plg-region-trier.de) → **Materialien**). Die Kreiskarten stehen dort im (vergrößerungsfähigen) PDF-Format zum Download bereit. Zusätzlich werden dort die Vorranggebiete für die Windenergienutzung sowie die Umgriffe der vorgesehenen Ausschlussgebiete im Shape- und KML-Format ebenfalls zum Download bereitgehalten, was eine Einbindung in geographische Informationssysteme sowie eine (großmaßstäbige) Darstellung auf Satellitenbilddaten in "Google-Earth" ermöglicht.**

Die Verbandsgemeinden bitten wir um Unterrichtung der Ortsgemeinden in eigener Zuständigkeit. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Wernig, Ltd. Planer

**Anlage:** Kreiskarte